

Donnerstag den 29. Mai 1873.

(243—1) Nr. 636.

Concurs-Ausschreibung.

Oberförster- und Försterstellen im neuen Organismus der Staats-Forst- und Domänen-Verwaltung.

In dem neuen Organismus der Staats-Forst- und Domänen-Verwaltung wird eine größere Anzahl von Oberförsterstellen mit dem Range in der IX. Klasse und Försterstellen mit dem Range in der X. Klasse und mit dem im Gesetze vom 15. April l. J. normierten Bezügen zur Besetzung gelangen.

Bewerber um solche Dienststellen haben ihre mit dem Nachweise über die abgelegte Staatsprüfung für Forstwirthe, über ihre bisherige praktische Verwendung im Forstdienste, über ihre sonstigen speciellen Kenntnisse, insbesondere im forstlichen Bausache, dann über ihre Sprachkenntnisse belegten Gesuche

bis längstens den 10. Juni l. J. unmittelbar bei dem Ackerbau-Ministerium zu überreichen.

Wien, am 23. Mai 1873.

Vom k. k. Ackerbau-Ministerium.

(234—1) Nr. 3631.

Ausschreibung

von kostenfreien Militärzöglingssplätzen im Militärcollegium zu St. Pölten und in der technischen Militärakademie in Wien.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. k. Apostolischen Majestät werden auch für das nächste Schuljahr Söhne von Civil-Staatsbeamten Allerhöchsten Ortes zur ausnahmsweisen Vertheilung mit kostenfreien Militärzöglingssplätzen in dem Militärcollegium zu St. Pölten und in der technischen Militärakademie in Wien beantragt werden, sofern dies ohne Beeinträchtigung von Söhnen der Offiziere oder Militär-Beamten zulässig erscheint und die Aspiranten den Aufnahmebedingungen vollkommen entsprechen.

Die Aspiranten für das Militärcollegium müssen die 4. Klasse eines Unter- oder eines Realgymnasiums absolviert und darüber empfehlende Zeugnisse erworben haben.

Ferner müssen die Aspiranten der deutschen Sprache vollkommen mächtig sein und dürfen bis zum Beginne des nächsten Schuljahres das Lebensalter von höchstens $17\frac{1}{2}$ Jahren nicht überschritten haben.

Jeder Aspirant wird vor der definitiven Aufnahme in das Militärcollegium daselbst einer Vorprüfung aus den im Untergymnasium vorkommenden Gegenständen, mit Ausnahme der griechischen Sprache unterzogen.

Aus dem Militärcollegium werden die Zöglinge nach befriedigend absolviertem zweijährigen Course in die neustädter Militärakademie übersetzt, aus welcher dieselben nach einem vierjährigen Course in das k. k. Heer als Offiziere übertreten, wenn sie den bestehenden Vorschriften nach die Eignung sich hierzu erwerben.

In der technischen Militärakademie besteht eine Artillerie- und eine Genieabtheilung mit je vier Jahrgängen.

Die Aspiranten für die eine oder für die andere dieser Abtheilungen müssen eine vollständige (6 oder 7 klassige) Realschule absolviert, ebenfalls empfehlende Zeugnisse erworben haben, der deutschen Sprache vollkommen kundig sein und dürfen das 19. Lebensjahr bis zum Beginne des nächsten Schuljahres nicht überschritten haben. Die Aspiranten haben gleichfalls eine Aufnahmeprüfung in der Akademie selbst abzulegen, und zwar wird gefordert:

a) In der deutschen Sprache. Jene Fertigkeit im mündlichen Gedankenaustausche, um den deutschen Behrorträgen in der Akademie mit Verständnis fol-

gen zu können, ferner einige Gewandtheit in schriftlicher Darstellung beschreibender und erzählender Aufsätze.

- Französische Sprache. Einige Kenntnis.
- Mathematisches. Kenntnis der Arithmetik und Algebra einschließlich der Auflösung der Gleichungen zweiten Grades mit einer und zwei Unbekannten; der arithmetischen (höhern Ranges) und geometrischen Reihen; dann der Combinationslehre, Planometrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie.
- Darstellende Geometrie. Ueber die Gerade und Ebene, einschließlich der Ebenen-Schnitte mit Prismen und Pyramiden, dann der Durchdringungen dieser Körper.
- Physik. Allgemeine und besondere Eigenschaften der Körper, Mechanik, Wellenlehre, Akustik, Optik, Wärme, Magnetismus und Electricität mit elementar-mathematischer Begründung nach einem der Lehrbücher der Physik für Oberghymnasien oder Oberrealschulen.
- Chemie. Gesetze der chemischen Verbindungen, Atome, Moleküle, Werthigkeit der Atome und Moleküle, Aequivalenz, Grundzüge der chemischen Theorie über die Constitution der Körper, Bedeutung der chemischen Symbole und Formeln, Vorkommen, Darstellung, Eigenschaften und Anwendung der für das praktische Leben wichtigen Elemente und Verbindungen der unorganischen und organischen Chemie.
- Geographie. Gründliche Kenntnis der physikalischen und politischen Geographie von Europa, dann übersichtliche Darstellung der Diagraphie, Hydrographie und politischen Eintheilung der übrigen Welttheile.
- Geschichte. Alterthum, Mittelalter und neuere Zeit bis einschließlich des Jahres 1849.

Diejenigen Aspiranten, welche der deutschen Sprache vollkommen mächtig sind und sich ein gutes Maturitätszeugnis an einer Oberrealschule erworben haben, sind von der Aufnahmeprüfung befreit.

Nach gut absolviertem vierjährigen Course treten die Zöglinge als Offiziere in die Artillerie- oder Genie-Waffe.

Für beide Anstalten müssen die Aspiranten auch die körperliche Eignung zur Aufnahme in die Militärerziehung besitzen.

Bewerber, welche ihre Studien mit Vorzug zurückgelegt haben, dann solche Aspiranten, bei denen die gestellten Bedingungen überhaupt erfüllt sind, deren Väter aber früher im Militär mit Auszeichnung oder zur Zufriedenheit gedient haben, werden für die fragliche Aufnahme besonders berücksichtigt.

Die Gesuche sind an das Reichskriegsministerium zu richten und haben daselbst längstens bis 16. Juli d. J.

einzulangen.

In denselben ist die Anstalt zu bezeichnen, wohin die Aufnahme des Aspiranten angestrebt wird. Bei den Bewerbern für die technische Akademie kommt überdies die Abtheilung (Artillerie oder Genie) anzugeben, wobei jedoch bemerkt wird, daß in jeder Abtheilung der Zöglingstand normiert ist und die Bitten nur innerhalb der Grenzen desselben erfüllt werden können.

Bewerber, welche die Eintheilung ausschließlich nur in eine der genannten Abtheilungen anstreben, haben dies in ihren Gesuchen ausdrücklich zu erwähnen, weil denselben dann nur nach Möglichkeit Rechnung getragen werden kann.

Als Beilagen kommen jedem Gesuche beizuschließen:

I. Bezüglich der Aspiranten.

- Der Geburtschein;
- das Impfungszeugnis oder statt desselben die ärztliche Bestätigung über die vollzogene Impfung;
- das von einem graduierten Militärarzte ausgestellte ärztliche Zeugnis über die körperliche Eignung zur Aufnahme in die Militärerziehung;
- in diesem Zeugnisse ist auch das Körpermaß anzugeben;
- die Schulzeugnisse aus den absolvierten Gymnasialbeziehungsweise Realklassen, einschließlich des Zeugnisses für das diesjährige l. Semester. Das letztbezeichnete Zeugnis muß jedenfalls beigebracht werden.

II. Bezüglich der Bittsteller, respective der Väter der Aspiranten.

- Die behördliche Nachweisung der Militär- und sonstigen Staatsdienstleistung sowie der etwaigen besonderen Verdienste;
- die behördliche Bestätigung der Familien- und Vermögensverhältnisse der Bewerber.

A. k. Reichskriegsministerium.

(233—2) Nr. 658.

Kanzlistenstelle.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte Gurksfeld ist die Kanzlistenstelle mit der systemmäßigen Bezügen in Erledigung gekommen.

Die Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen sich auch über die volle Kenntnis der deutschen und slovenischen Sprache in Wort und Schrift auszuweisen ist, binnen vier Wochen rückfichtlich

bis 18. Juni l. J.

bei diesem Präsidium einzubringen.

Die vorgemerkten Militärbewerber haben ihre Gesuche in Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten April 1872, Z. 60 R. G. B., und Verordnung vom 12. Juli 1872, Z. 98 R. G. B., zu überreichen und die Bedingungen des § 6 des Patentes vom 3. Mai 1853, Z. 81 R. G. B., nachzuweisen und sich der daselbst vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen.

Rudolfswerth, am 17. Mai 1873.

A. k. Kreisgerichts-Präsidium.

(221b—3) Nr. 4133.

Rundmachung.

Von der k. k. Finanzdirection für Krain wird bekannt gegeben, daß der exindierte provisorische k. k. Tabakverlag in Großlaschitz im politischen Bezirke Gottschee im Wege öffentlicher Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an denjenigen als geeignet erkannten Bewerber verliehen wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht, oder auf jede Provision Verzicht leistet, oder ohne Anspruch auf eine Provision einen jährlichen Pacht schilling (Gewinstrücklag) zu zahlen sich verpflichtet.

Die Offerte sind längstens

bis 26. Juni 1873,

mittags 12 Uhr, beim Vorstande der k. k. Finanzdirection in Laibach zu überreichen.

Im übrigen wird sich auf die ausführliche Rundmachung, enthalten im Amtsblatte der „Laibacher Zeitung“ Nr. 116 vom 21. Mai 1873, berufen. Laibach, am 21. Mai 1873.

(233—3) Nr. 2645.

Rinderpest.

Aus Anlaß der in der Zeit vom 4. bis 15. Mai l. J. in Kroatisch-Brod-Moravice ausgebrochenen Rinderpest wird allgemein kundgemacht, daß gemäß § 27 des l. Gesetzes vom 29. Juni 1868, Z. 118 R. G. Bl., der Seuchengrenzbezirk im Gerichtsbezirke Gottschee festgestellt und in denselben nachstehende Ortschaften einbezogen werden:

- das gesammte Gebiet der Ortsgemeinden Rosfel und Unterlag
- von der Gemeinde Mösels die Ortschaften Oberpölkstein, Ober- und Unterfliegendorf, Ober- und Unterkrill, Klüchlern und Berdreng;
- die Ortschaft Suchenreiter der Gemeinde Hinterberg.

In diesem Seuchengrenzbezirk sind alle gesetzlichen Vorkehrungen zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest nach Krain getroffen worden, was hiemit zur Kenntnis gebracht wird. Gottschee am 22. Mai 1873.

A. k. Bezirkshauptmannschaft